

Kurztitel

Hochschul-Curriculaverordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 335/2013

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.10.2016

Außerkrafttretensdatum

12.07.2018

Abkürzung

HCV 2013

Index

72/02 Studienrecht allgemein

Text

4. Abschnitt

Sonderbestimmung

Absehen vom Erfordernis des Masterstudiums im Bereich der Berufsbildung

§ 14. Vom Erfordernis des Masterstudiums ist für folgende Lehrämter für die Sekundarstufe (Berufsbildung) gemäß § 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 abzusehen:

1. für die Lehrämter mit dem Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ und
2. für die Lehrämter mit dem Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“, sofern bereits ein akademischer Grad auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Diplom- oder Masterstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorliegt.

Schlagworte

Diplomstudium

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2018

Gesetzesnummer

20008637

Dokumentnummer

NOR40158211